Jahrg. 1863. Stück 41.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. | Neustadt o/s., den 31. October. | [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 134. Betr. die Termine zur Wahl der Abgeordneten, Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer:

Zur Wahl der Abgeordneten der Steuergesellschaften Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer für das Jahr 1864 habe ich folgende Termine und zwar:

für die Gast-, Speise- und Schankwirthe **am Dienstage, den 10. November c. Vorm. 10 Uhr,**
für die Bäcker **am Dienstage, den 10. November c. Nachmittags 2 Uhr,**
für die Fleischer **am Mittwoch, den 11. November c. Vormittags 10 Uhr**

in meiner Amtskanzlei anberaumt.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die Gewerbetreibenden aus den vorbezeichneten Steuerklassen ihrer Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen und mit dem Bedeuten zur Abwartung dieser Termine aufzufordern, daß auch bei ihrem Ausbleiben diese Wahlen nach den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden erfolgen würden.

Neustadt, den 29. October 1863. Der Königliche Landrath.

Nr. 135. Betr. die Revision und Körung der Hengste.

Unter Hinweisung auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. September 1857 (Stück 36 Nr. 114) fordere ich diejenigen Pferdebesitzer im Kreise, welche im Jahre 1864 Beschälstationen zu errichten beabsichtigen, hierdurch auf, die im § 1 der revidirten Kör-Ordnung vom 15. November 1856 verordnete Anmeldung der Hengste bis zum 8. November d. J. bei mir zu bewirken und die angemeldeten Hengste zur Revision oder Körung

am Sonnabende, den 14. November d. J. Vormittags 10 Uhr

der Commission, welche sich in Neustadt versammeln wird, vorzustellen.

Neustadt, den 29. October 1863. Der Königliche Landrath.

Nr. 136. **Toller Hund.**

In der Stadt Ober-Glogau ist ein tollwüthiger Hund betroffen und getödtet worden. Um deshalb wird es nothwendig, daß in sämmtlichen im halbmeiligen Umkreise genannter Stadt gelegenen Ortschaften während eines Zeitraumes von vier Wochen die Hunde einer genauen Beobachtung unterworfen werden.

Es wird daher den Eigenthümern bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zur Pflicht gemacht, ihre Hunde an der Kette zu halten. Aufsichtslos herumlaufende Hunde sind einzufangen und nach Umständen sofort zu tödten.

Neustadt, den 28. October 1863. Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der Rekrut der 11. Comp. Königl. 1. Oberschl. Infanterie-Regiments Nr. 22 Gregor Pohlarz hat sich am 21. d. M. aus dem Garnisonorte Neisse entfernt, ohne bis jetzt zurückzukehren. Die